

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Stadt Reinheim sowie des Wirtschaftsplans der Stadtwerke Reinheim für das Wirtschaftsjahr 2026

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung am 02.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	41.147.250,00 €
--------------------------------------	-----------------

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.496.500,00 €
---	-----------------

mit einem Fehlbedarf von

im außerordentlichen Ergebnis	2.349.250,00 €
-------------------------------	----------------

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
--------------------------------------	--------

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
---	--------

mit einem Saldo von	0,00 €
---------------------	--------

mit einem Fehlbedarf von	2.349.250,00 €
---------------------------------	-----------------------

im Finanzaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.205.150,00 €
--	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.543.000,00 €
--	----------------

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.543.450,00 €
--	----------------

mit einem Saldo von	4.007.550,00 €
---------------------	----------------

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	813.100,00 €
---	--------------

mit einem Saldo von	-813.100,00 €
---------------------	---------------

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltjahres von	1.989.300,00 €
--	-----------------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Festlegung der Hebesätze erfolgte im Rahmen einer am 28.10.2025 beschlossenen gesonderten Hebesatzsatzung nach § 25 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Gewerbesteuergesetz. Insofern hat die Erwähnung hier nur nachrichtliche Bedeutung.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen demnach:

1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf		480 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf		430 v.H.
2. Gewerbesteuer		
auf		385 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 02.12.2025 beschlossene Stellenplan.

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO gelten
 - a. für Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
 - b. im Ergebnishaushalt bis zu einem Betrag von 25.000 € je Planungsstelle (Produkt) und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes
 - c. im Finanzhaushalt bis zu einem Betrag von 50.000 € je Planungsstelle (Investition) und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes als unerheblich.
In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; gemäß § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO ist die Stadtverordnetenversammlung davon quartalsweise in Kenntnis zu setzen.
2. Beträge nach Ziffer 1 bis zur Höhe von 5.000 € werden vom Bürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt genehmigt; er hat den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung quartalsweise davon in Kenntnis zu setzen.
3. Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 1 HGO wird auf 10 % der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes und auf 10 % der Auszahlungen aus Verwaltungs- bzw. Investitionstätigkeit des Finanzhaushaltes festgesetzt.

Reinheim, den 02.12.2025

Der Magistrat der Stadt Reinheim
Feick, Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 10.02.2026 wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Darmstadt-Dieburg gemäß § 97a HGO

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzaushalt der Stadt Reinheim
2. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Reinheim festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 2.000.000 €

für das Haushaltsjahr 2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan sowie der Wirtschaftsplan ist nach § 97 Abs. 4 HGO mindestens bis zum Ende seiner Gültigkeit auf der Homepage der Stadt Reinheim unter der Rubrik „Verwaltung & Bürgerservice/Politik/Haushaltsplan“ abrufbar.

Reinheim, den 19.02.2026

Der Magistrat der Stadt Reinheim

Feick (Bürgermeister)